

*Finan u. Gebühren***BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**
GZ. Min-100/7-III/11/89/257DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
Rat Mag. Andrie
Telefon: 51 433/1348 DWAn den
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	62-GE/19 89
Datum	28. 8. 1989
Verteilt	29. AUG. 1989

*W. P. ...*Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mineralölsteuer-
gesetz 1981 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, die beiliegenden Exemplare des an die begutachtungsberechtigten Stellen versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird, zu übermitteln.

Es wurde ersucht, die gutachtlichen Äußerungen bis 30. September 1989 abzugeben.

10. August 1989
Für den Bundesminister:
Dr. SpießFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:
W. P. ...

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 587/1983, 531/1984, 113/1985, 80/1987, 608/1987 und 663/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Mineralöl, das im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644) gewonnen oder hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wird, und Kraftstoffe, die im Zollgebiet verwendet werden, unterliegen einer Verbrauchsteuer (Mineralölsteuer)."

2. Im § 1 Abs. 2 Z 4 tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt und § 1 Abs. 2 Z 5 entfällt.

3. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Kraftstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind im Abs. 2 nicht angeführte, flüssige Waren und Flüssiggas, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge (§ 1 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267) dienen."

4. Der bisherige § 1 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 1 Abs. 4.

- 2 -

5. § 3 Abs. 2 entfällt, der bisherige § 3 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 2.

6. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Für Kraftstoffe, ausgenommen Flüssiggas, beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. der Waren, bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90 % übergeht, 442 S;

2. anderer Waren 361 S."

7. Im § 3 Abs. 5 erster Satz wird das Wort "Flüssiggases" durch das Wort "Kraftstoffs" ersetzt.

8. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte "des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129" durch die Worte "des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644" ersetzt.

9. § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:

"3. daß ein Kraftstoff im Zollgebiet erstmals zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff abgegeben wird; durch eine Verwendung nach dieser Abgabe entsteht keine Steuerschuld;

4. daß ein Kraftstoff, für den noch keine Steuerschuld entstanden ist, als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet wird (Abs. 3)."

10. § 5 Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 im Zeitpunkt der Abgabe;"

- 3 -

11. § 5 Abs. 3 zweiter und dritter Satz lautet:

"Eine Verwendung von Kraftstoff als Kraftfahrzeugtreibstoff liegt vor, wenn er in einen Behälter eingefüllt wird, der mit dem Motor eines Kraftfahrzeuges in Verbindung steht, oder wenn ein Behälter, in dem sich ein Kraftstoff befindet, mit dem Motor eines Kraftfahrzeuges verbunden wird. Als Verwender gilt im ersten Fall, wer den Kraftstoff in den Behälter einfüllt, und im zweiten Fall, wer die Verbindung des Behälters mit dem Motor herstellt."

12. § 6 Z 3 und 4 lautet:

"3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 3, wenn der Kraftstoff im Rahmen eines Betriebes abgegeben wird, dessen Geschäftsleitung sich im Zollgebiet befindet, der Inhaber dieses Betriebes; ist dies nicht der Fall, der Verwender;

4. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 4 der Verwender."

13. Im § 7 Z 8 wird das Wort "Flüssiggas" durch das Wort "Kraftstoffe" ersetzt.

14. § 7 Z 9 lautet:

"9. Kraftstoffe, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zum Erproben von im Betrieb erzeugten Kraftfahrzeugmotoren oder Kraftfahrzeugen verwendet wurden;"

15. Im § 8 Abs. 2 sind die Worte "des Zollgesetzes 1955" durch die Worte "des Zollgesetzes 1988" zu ersetzen.

- 4 -

16. § 8 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Wurde für Mineralöl oder Kraftstoffe, die im § 7 Z 8 bezeichnet sind, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Lieferanten zu erstatten oder zu vergüten.

(5) Wurde für Kraftstoffe, die nach § 7 Z 9 oder 10 steuerfrei sind, oder die nach dem Entstehen der Steuerschuld auf andere Art als zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendet wurden, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Verwenders zu erstatten oder zu vergüten. Als Verwender gilt in diesen Fällen derjenige, für dessen Rechnung der Kraftstoff verwendet wurde."

17. § 9 lautet:

"§ 9. (1) Der Steuerschuldner (§ 6) hat bis zum Ende eines jeden Kalendermonats bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt das Eigengewicht jener Mineralöl- und Kraftstoffmengen schriftlich anzumelden, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 entstanden ist. Die Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe, für die der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes (§ 38) Steuerschuldner ist, obliegt dem sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung dieses Betriebes befindet. In einem Erzeugungsbetrieb verbrauchtes Mineralöl, auf das sich die Aufzeichnungspflicht (§ 39) nicht erstreckt, braucht nicht angemeldet zu werden. Die angemeldeten Mineralöl- und Kraftstoffmengen sind nach Arten getrennt auszuweisen. Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung jene im angemeldeten Eigengewicht enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Mineralöl entfallen, das gemäß § 7 von der Mineralölsteuer befreit ist; er kann ferner Kraftstoffmengen abziehen, die nach § 7 Z 8, 9 oder 10 steuerfrei sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 7 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner in der Anmeldung die Mineralölsteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Mengen keine Mineralölsteuer zu entrichten ist.

- 5 -

(2) Der Steuerschuldner hat für jeden Herstellungsbetrieb, jedes Freilager, jeden Verwendungsbetrieb und jeden Kraftstoffbetrieb eine gesonderte Anmeldung einzureichen.

(3) Die Mineralölsteuer für Waren, für welche die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 entstanden ist, ist bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden zweiten Kalendermonats zu entrichten."

18. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Für Mineralöl und Kraftstoffe, die in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dienen, ist für pauschalisierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch) eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter zu leisten."

19. Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird das Wort "Mineralölverbrauch" durch das Wort "Treibstoffverbrauch" ersetzt.

20. Im § 10 Abs. 3 erster Satz werden die Worte "Mineralölverbrauch zum Antrieb von" durch die Worte "Treibstoffverbrauch für" ersetzt.

21. Im § 10 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort "Mineralölmenge" durch das Wort "Treibstoffmenge" ersetzt.

22. Im § 11 Abs. 2 wird das Wort "Mineralölmengen" jeweils durch das Wort "Treibstoffmengen" ersetzt.

23. Im § 12 Abs. 2 und 3 wird das Wort "Mineralölmenge" jeweils durch das Wort "Treibstoffmenge" ersetzt.

- 6 -

24. § 16 Abs. 2 bis 6 lautet:

"(2) Betriebe, in denen Mineralöle miteinander gemischt werden oder Mineralöl mit Kraftstoffen oder mit anderen Stoffen gemischt wird, sind nur dann Erzeugungsbetriebe,

1. wenn Mineralöl im Betrieb auch auf andere Art hergestellt wird, oder
2. wenn das Gemisch einem höheren Steuersatz unterliegt als ein der Mineralölsteuer unterliegender Bestandteil, es sei denn, daß es vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird, oder
3. wenn der Massengehalt der anderen Stoffe am Gemisch, ausgenommen in den Fällen der Z 2 und des Abs. 3, mehr als 1 % beträgt.

(3) Betriebe, in denen der Mineralölsteuer unterliegenden Waren Schmierstoffe zur Herstellung von Zweitaktergemischen beigemischt werden, gelten nicht als Erzeugungsbetriebe im Sinne des Abs. 2 Z 3, wenn der Massengehalt dieser Schmierstoffe am Gemisch nicht mehr als 5 % beträgt.

(4) Erzeugungsbetriebe sind unbeschadet der Abs. 1 und 2 auch nicht ortsfeste, außerhalb des örtlichen Bereiches eines Erzeugungsbetriebes befindliche Anlagen, Behältnisse und andere Vorrichtungen, in denen Mineralöl hergestellt wird.

(5) Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

(6) § 17 Abs. 1 bis 3 und § 48 gelten nicht für Erzeugungsbetriebe der im Abs. 4 bezeichneten Art."

25. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Herstellung von Mineralöl in einem Erzeugungsbetrieb der im § 16 Abs. 4 bezeichneten Art dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich die Herstellung statt-

- 7 -

finden soll, spätestens drei Werktage vor dem Beginn jedes Herstellungsverfahrens schriftlich anzuzeigen und in der Anzeige den Ort der Herstellung genau zu bezeichnen."

26. § 19 lautet:

"§ 19. (1) Das in einem Erzeugungsbetrieb der im § 16 Abs. 4 bezeichneten Art hergestellte Mineralöl gilt als im Zeitpunkt der Herstellung weggebracht.

(2) Wurde für Mineralöl, das in einem im § 16 Abs. 4 bezeichneten Erzeugungsbetrieb zur Herstellung von Mineralöl verwendet wurde, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Inhabers des Erzeugungsbetriebes nur dann zu erstatten oder zu vergüten, wenn die im § 17 Abs. 4 vorgesehene Anzeige ordnungsgemäß erstattet wurde. Die Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer obliegt dem im § 17 Abs. 4 bezeichneten Finanzamt. Erstattungsanträge und Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(3) Das in einem Herstellungsbetrieb befindliche Mineralöl gilt im Falle der Einstellung des Betriebes auf Dauer als im Zeitpunkt der Betriebseinstellung weggebracht."

27. § 38 samt Überschrift lautet:

" K r a f t s t o f f b e t r i e b e

§ 38. (1) Kraftstoffbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, aus denen ein Kraftstoff zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff oder zur Weitergabe zu diesem Zweck abgegeben wird oder in denen ein im Betrieb erzeugter Kraftstoff als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet wird. Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

- 8 -

(2) Wer einen Kraftstoffbetrieb eröffnet oder übernommen hat, hat dies dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen und die Lage des Betriebes anzugeben (Betriebsanzeige)."

28. § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

1. welches Mineralöl

- a) im Betrieb hergestellt wurde;
- b) in den Betrieb aufgenommen wurde;
- c) im Betrieb verbraucht wurde; soweit das verbrauchte Mineralöl von der Mineralölsteuer befreit ist, besteht die Aufzeichnungspflicht nur, wenn für den Betrieb besondere Überwachungsmaßnahmen angeordnet wurden;
- d) aus dem Betrieb weggebracht wurde;

2. welche anderen Stoffe im Betrieb zur Herstellung von Mineralöl verwendet wurden."

29. Im § 39 Abs. 2 Z 2 lit. b werden die Worte "des Verfügungsberechtigten" durch die Worte "des Anmelders" ersetzt.

30. Im § 39 Abs. 2 Z 4 lit. c tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 39 Abs. 2 wird folgende Z 5 angefügt:

"5. für die im Betrieb verwendeten anderen Stoffe die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Verwendung."

31. § 41 lautet:

"§ 41. (1) Der Freilagerinhaber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

1. welches Mineralöl

- a) in das Freilager aufgenommen wurde;
- b) im Freilager verbraucht wurde;
- c) aus dem Freilager weggebracht wurde;

2. welche anderen Stoffe im Freilager einem Mineralöl zugesetzt wurden.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 2 bis 5 entsprechen."

32. § 43 lautet:

"§ 43. (1) Der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

- 1. welche Waren zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff oder zur Weitergabe zu diesem Zweck abgegeben wurden;
- 2. welche im Betrieb hergestellte Waren dort als Kraftstoff verwendet wurden.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

- 1. für die abgegebenen Kraftstoffe die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Abgabe; zusätzlich müssen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen der Name (die Firma) und die Anschrift des Abnehmers zu ersehen sein, es sei denn, die Abgabe erfolgt unmittelbar in den Treibstoffbehälter eines Kraftfahrzeuges oder in Transportbehältnisse mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 50 Liter;
- 2. für die im Betrieb verwendeten Kraftstoffe die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Verwendung.

- 10 -

(3) Der Verwender von Kraftstoff (§ 6 Z 4) hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Kraftstoff er verwendet hat. Aus den Aufzeichnungen müssen das Eigengewicht und der Tag der Verwendung zu ersehen sein."

33. § 44 lautet:

"§ 44. Der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes ist verpflichtet,

1. auf den über die Abgabe von Kraftstoffen ausgestellten Belegen ersichtlich zu machen, für welche Mengen die Steuerschuld entstanden ist;
2. dem Abnehmer des Kraftstoffs auf dessen Verlangen bekanntzugeben, ob, wo, wann und für welche abgegebenen Mengen die Steuerschuld entstanden ist."

34. § 45 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen (§§ 39 bis 43) sind in der Regel am Tag der Herstellung, der Aufnahme, der Wegbringung, der Abgabe, des Verbrauches oder der Verwendung der aufzuzeichnenden Mineralöl- und Kraftstoffmengen vorzunehmen, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag."

35. § 46 Abs. 1 lautet:

"(1) Der amtlichen Aufsicht unterliegen:

1. Herstellungsbetriebe, Freilager, Betriebe, in denen sich ein Freilager befindet, Verwendungsbetriebe und Kraftstoffbetriebe;
2. Betriebe, in denen Kraftstoff verwendet wird, für den noch keine Steuerschuld entstanden ist;

- 11 -

3. die im § 15 Abs. 2 und im § 16 Abs. 4 bezeichneten Anlagen;
4. mit Mineralöl oder Kraftstoffen zu betreibende Kraftfahrzeuge;
5. Transportmittel und Transportbehältnisse, wenn anzunehmen ist, daß damit Mineralöl oder Kraftstoffe befördert werden."

36. § 46 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

37. § 47 lautet:

"§ 47. (1) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Mineralöl oder Kraftstoffe der Besteuerung entzogen werden.

(2) In Ausübung der amtlichen Aufsicht ist das Finanzamt befugt,

1. in den im § 46 Abs. 1 angeführten Betrieben, Anlagen, Kraftfahrzeugen und Transportmitteln Nachschau zu halten;
2. Transportbehältnisse (§ 46 Abs. 1) auf ihren Inhalt zu prüfen;
3. Mineralölproben, Kraftstoffproben und Proben solcher Waren unentgeltlich zu entnehmen, die zur Verwendung bei der Herstellung von Mineralöl oder Kraftstoffen bestimmt sind, die mit Mineralöl bearbeitet oder verarbeitet werden sollen oder zu deren Erzeugung Mineralöl verwendet wurde oder verwendet werden konnte;

- 12 -

4. die Bestände an Mineralöl, an Kraftstoffen und an den in Z 3 bezeichneten Waren festzustellen;
5. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege Einsicht zu nehmen;
6. zu prüfen, ob den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten (§§ 39 bis 45) entsprochen wurde und ob die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und richtig geführt werden;
7. Mineralöl und zur Aufnahme von Mineralöl oder Kraftstoffen bestimmte Umschließungen zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen sowie sonstige zur Sicherung der Erfassung von Mineralöl- oder Kraftstoffmengen geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen;
8. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen.

(3) Besondere Überwachungsmaßnahmen können darin bestehen, daß ein Betrieb auf Kosten des Inhabers unter ständige Überwachung gestellt oder daß angeordnet wird, daß dem Finanzamt jede beabsichtigte Aufnahme von Mineralöl oder Kraftstoffen in den Betrieb oder jede beabsichtigte Wegbringung von Mineralöl oder Kraftstoffen anzuzeigen ist. Das Finanzamt hat den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Anzeigen bei ihm eingelangt sein müssen."

38. § 48 lautet:

"§ 48. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mengen (Art und Eigengewicht) an Mineralöl und Kraftstoffen sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom

- 13 -

Einkommen zugrunde gelegt wird, im Betrieb befinden; in einem Verwendungsbetrieb sind nur die Bestände an dem im § 42 bezeichneten Mineralöl, in einem Kraftstoffbetrieb nur die Bestände an Kraftstoffen festzustellen."

39. § 49 lautet:

"§ 49. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat auf Verlangen des Finanzamtes aus den nach §§ 39 bis 45 geführten Aufzeichnungen rechnerisch zu ermitteln, welche Mengen (Art und Eigengewicht) an Mineralöl oder Kraftstoffen in einem vom Finanzamt zu bestimmenden Zeitraum hergestellt, aufgenommen, zugesetzt, verbraucht, verwendet, weggebracht oder abgegeben wurden."

40. § 50 lautet:

"§ 50. (1) Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes und derjenige, in dessen Gewahrsam sich eine im § 15 Abs. 2 bezeichnete Anlage oder ein im § 46 Abs. 1 bezeichnetes Transportmittel, Transportbehältnis oder Kraftfahrzeug befindet, sind verpflichtet, die Amtshandlungen des Finanzamtes ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen."

(2) Wer Mineralöl oder Kraftstoffe als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet, hat dem Finanzamt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der mineralölsteuerlichen Behandlung des Treibstoffs erforderlich sind."

A r t i k e l I I

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

- 14 -

2. Art. I ist auf Waren anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1989 entsteht oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1989 liegt.
3. Für einen Betrieb, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kein Erzeugungsbetrieb war, ist innerhalb eines Monats ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Betriebsanzeige nach § 17 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1981 zu erstatten.
4. Für Kraftstoffbetriebe, die am 1. Jänner 1990 bestehen, ist innerhalb eines Monats ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Betriebsanzeige nach Art. I Z 27 zu erstatten.
5. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

A r t i k e l I I I

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 59 des Mineralölsteuergesetzes 1981.

V o r b l a t t

Problem:

Waren, die derzeit nicht Gegenstand der Mineralölsteuer sind, werden in zunehmendem Maß als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet.

Ziel:

Der Anreiz, als Treibstoff nichtsteuerpflichtige anstelle von steuerpflichtigen Waren zu verwenden, soll beseitigt werden.

Lösung:

Ausdehnung der Mineralölbesteuerung auf alle flüssige Waren, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.

Kosten:

Die Vollziehung des Mineralölsteuergesetzes 1981 in der geänderten Fassung wird keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verursachen.

Die auf Grund der geplanten Maßnahme zu erwartenden Mehreinnahmen an Mineralölsteuer werden auf rund 300 Mio. S jährlich geschätzt. Für das Jahr 1990 ist mit Mehreinnahmen von rund 250 Mio. S zu rechnen.

- 16 -

E r l ä u t e r u n g e n

A l l g e m e i n e r T e i l

Die Mineralölsteuer soll den energetischen Verbrauch jener flüssigen Kohlenwasserstoffe und Kohlenwasserstoffverbindungen belasten, die sich zum Antrieb von Motoren eignen. In der Vergangenheit war es mehrmals notwendig geworden, zur Sicherung des Steueraufkommens, Waren, die anstelle von mineralölsteuerpflichtigen Produkten als Motorentreibstoff Bedeutung erlangt haben, in die Mineralölbesteuerung einzubeziehen. So wurden mit Wirkung ab 1. Jänner 1983 Flüssiggas und ab 1. Jänner 1985 Spindelöle und Schmieröle mit einer Viskosität bis 37,4 Zentistokes als weitere Steuergegenstände in das Mineralölsteuergesetz 1981 aufgenommen.

In der letzten Zeit hat die Verwendung von nichtsteuerpflichtigen Spindelölen zu Lasten von steuerpflichtigen Gasölen neuerlich stark zugenommen. Würden alle Spindelöle und Schmieröle, unabhängig von ihrer Viskosität, in den Steuergegenstand einbezogen werden, würde ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen, weil der überwiegende Teil der Öle mit einer höheren Viskosität nicht als Treibstoff, sondern für gewerbliche Zwecke verwendet wird, für die ein unversteuerter Bezug auf Freischein vorgesehen ist.

In Österreich bestehen Pläne, in größerem Umfang aus Raps einen Treibstoff, sogenannten "Biodiesel", herzustellen, der nach der geltenden Gesetzeslage nicht Gegenstand der Mineralölsteuer ist. Ob und in welchem Ausmaß Biodiesel als Treibstoff verwendet werden wird, wird vor allem von der jeweiligen Relation zum Preis für Gasöl abhängig sein. Da die Mineralölsteuer für Gasöl derzeit 3,61 S je kg beträgt und demnach einen maßgeblichen Kostenfaktor bildet, würde nichtbesteuert Biodiesel die Konkurrenzsituation wesentlich beeinflussen und indirekt zu einer Subventionierung der Biodieselproduktion auf Kosten des Mineralölsteueraufkommens führen.

Das Mineralölsteuergesetz 1981 sieht für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb von bestimmten Maschinen dient, eine Vergütung der Mineralölsteuer für pauschalisierte Mengen vor. Eine Steuervergütung ist aber nicht gerechtfertigt, wenn landwirtschaftliche Maschinen mit nicht der Mineralölsteuer unterliegenden Treibstoffen, wie etwa Biodiesel, betrieben werden.

Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus der Mineralölbesteuerung entfällt auf Treibstoffe, die zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendet werden. Die im Verhältnis zum Produktpreis hohe verbrauchsteuerliche Belastung von Mineralöl schafft einen Anreiz, nichtsteuerpflichtige Produkte als Treibstoff zu verwenden. Diese Tendenz steigt mit jeder Erhöhung der Steuersätze. Um diesen Anreiz zu beseitigen, sollten aus Gründen der Steuergerechtigkeit und zur Sicherung des Verbrauchsteueraufkommens, alle Treibstoffe, die zum Antrieb von Kraftfahrzeugen verwendet werden, der Mineralölsteuer unterliegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht alle nicht im § 1 Abs. 2 MinStG 1981 angeführten, flüssigen Waren einschließlich Flüssiggas, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dienen, in den Steuergegenstand ein und führt für solche Treibstoffe den Begriff "Kraftstoffe" ein. Flüssiggas, das derzeit nur dann steuerpflichtig ist, wenn es als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient, soll im Rahmen der Kraftstoffbesteuerung erfaßt werden. Der begünstigte Steuersatz von 260 S für 100 kg Eigengewicht soll beibehalten werden. Für sonstige Kraftstoffe soll je nach deren Beschaffenheit der für Gasöl (361 S für 100 kg Eigengewicht) oder der für unverbleite Benzine (442 S für 100 kg Eigengewicht) vorgesehene Steuersatz gelten.

Biodiesel und auch andere Kraftstoffe, die in der Landwirtschaft als Treibstoff verwendet werden sollen, wären nach dem geplanten Entwurf verbrauchsteuerlich nur gering belastet, weil für diesen Verwendungszweck die Mineralölsteuervergütung (derzeit 2,58 S je l) geleistet werden soll.

- 18 -

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht einem Richtlinienvorschlag der EG-Kommission aus dem Jahr 1973 (siehe Art. 2 Abs. 2 des Vorschlages einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöle, ABl. EG Nr. C 92 vom 31. Dezember 1973, S. 36 ff). Dieser Richtlinienvorschlag sieht vor, daß neben den Erzeugnissen, die unter Zuhilfenahme der Begriffsbestimmungen des Zollltarifs umschrieben werden, als Mineralöl jedes Erzeugnis gilt, das zur Verwendung als Kraftstoff zum Antrieb von Motorfahrzeugen bestimmt oder als solcher verkauft oder verwendet wird.

Betriebe, in denen Mineralöl mit anderen Stoffen gemischt wird, sind unter bestimmten, im § 16 Abs. 2 MinStG 1981 angeführten Voraussetzungen u. a. nur dann Erzeugungsbetriebe, wenn der gewichtsmäßige Anteil der anderen Stoffe am Gemisch mehr als 5 % beträgt. Durch diese Bestimmung soll die unversteuerte Beimischung von Schmierstoffen zu Benzin zur Herstellung von Zweitaktergemischen an Tankstellen ermöglicht werden. Diese Mischbestimmung wird aber in letzter Zeit ausgenützt, um erhebliche Mehrmengen an steuerbaren Treibstoffen ohne verbrauchsteuerliche Belastung zu gewinnen. Vor allem werden der Mineralölsteuer nicht unterliegende Spindelöle mit Gasöl und Benzin mit nichtsteuerpflichtigem MTBE, das bei der Benzinherstellung als Bleiersatz verwendet wird, unter Ausnützung der Mischbestimmung gemischt, aber auch Treibstoffen nichtsteuerpflichtige Produkte über die im Gesetz vorgesehene 5 %-Grenze unversteuert zugemischt. Der Nachweis darüber, daß beim konkreten Mischvorgang die 5 %-Grenze überschritten worden ist, kann im nachhinein kaum erbracht werden. Zur Vermeidung von erheblichen Steuerausfällen soll nach dem Gesetzentwurf die Grenze für das Beimischen von anderen Stoffen zu Treibstoffen auf 1 % herabgesetzt werden. Durch diese Grenze wird sichergestellt, daß die Mineralölfirmen Treibstoffen spezielle Additives zumischen können. Für Zweitaktergemische, die an Tankstellen hergestellt werden, soll eine Regelung geschaffen werden, die eine Beimischung von Schmierstoffen bis zu 5 % zuläßt.

Über das Ausmaß der nichtsteuerpflichtigen Produkte, die als Treibstoff verwendet oder versteuerten Produkten zugemischt werden, stehen keine geeigneten Daten zur Verfügung. Die Mehreinnahmen an Mineralölsteuer aus den geplanten Maßnahmen können daher nur geschätzt werden. Sie werden mit 300 Mio. S im Jahr angenommen. Für das Jahr 1990 würde sich daraus ein Mehraufkommen von rund 250 Mio. S ergeben. In diesen Beträgen sind keine Einnahmen aus der Besteuerung von Biodiesel enthalten, weil dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt in größerem Umfang produziert werden soll.

Große Mineralölfirmen haben angekündigt, daß sie aus Konkurrenzgründen gezwungen seien, unter Ausnützung der bestehenden Gesetzeslage ebenfalls Treibstoffe unversteuert in den Verkehr zu bringen. Für den Fall, daß die geplanten Maßnahmen nicht verwirklicht werden, müßte daher in Zukunft mit großen Verbrauchsteuer ausfällen gerechnet werden, die bis zu 10 % des jetzigen Steueraufkommens betragen könnten. Dies würde einem Betrag von über 1,5 Mrd. S im Jahr entsprechen.

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, daß die vorgesehenen Maßnahmen keinen nennenswerten finanziellen Mehraufwand für den Bund bringen werden, weil der steuerliche Anreiz zur Verwendung von anderen Produkten als Benzin und Gasöl als Treibstoff wegfallen würde. Ein finanzieller Mehraufwand kann aber dann nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Alternativkraftstoff aus sonstigen Gründen, etwa zur Beseitigung von Agrarüberschüssen, forciert werden sollte. Die Höhe dieses Aufwandes würde insbesondere von der Anzahl der Betriebe abhängen, über welche die amtliche Aufsicht auszuüben sein würde.

- 20 -

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Z 1, 3 und 4 (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4):

In den Abs. 1 werden anstelle von Flüssiggas Kraftstoffe, die im Zollgebiet verwendet werden, als neuer Steuergegenstand aufgenommen. Abs. 3 definiert den Begriff Kraftstoffe. Als Kraftstoffe kommen nur flüssige Waren und Flüssiggas, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden, in Betracht. Der Hinweis im Abs. 3 auf § 1 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 stellt klar, daß als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes solche zu verstehen sind, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden. Treibstoffe für Fahrzeuge, die nicht auf solchen Straßen verwendet werden, unterliegen daher nicht der Mineralölsteuer. Ob ein Kraftstoff im Zollgebiet hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wurde, ist bedeutungslos, weil die Besteuerung von Kraftstoff nur an die Abgabe zur Verwendung oder an die Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff anknüpft (siehe § 5 Abs. 1 Z 3 und 4). Der bisherige Abs. 3 erhält mit unverändertem Text die Bezeichnung Abs. 4.

Zu Z 2 und Z 5 (§ 1 Abs. 2 Z 5 und § 3 Abs. 2):

Auf die im geltenden § 1 Abs. 2 Z 5 vorgesehene Besteuerung von Mineralölen, die in Waren der Nummer 3606 des Zollltarifs enthalten sind (insbesondere Mineralöle in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis 300 cm³, wie sie für Füllungen oder Nachfüllungen für Feuerzeuge oder ähnliche Anzündern verwendet werden, oder Mineralöle, die in Fackeln, Kohleanzündern oder ähnlichen Waren enthalten sind), soll im Hinblick auf deren geringe Bedeutung für das Mineralölsteueraufkommen verzichtet werden. Infolge des Wegfalls dieser Besteuerung entfällt auch § 3 Abs. 2. Der bisherige § 3 Abs. 3 erhält mit unverändertem Text die Bezeichnung Abs. 2.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 3):

Abs. 3 regelt die Höhe der Steuersätze für Kraftstoffe, ausgenommen für Flüssiggas. Je nach dem Destillationsverhalten der Kraftstoffe soll entweder der Steuersatz für unverbleite Benzine oder jener für Gasöl gelten. Der Steuersatz für Flüssiggas, der in § 3 Abs. 4 geregelt ist, soll beibehalten werden.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 5 erster Satz):

Die Änderung ist durch die Erweiterung des Steuergegenstandes bedingt.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Zitatänderung ist erforderlich, weil das Zollgesetz 1955 wiederverlautbart wurde.

Zu Z 9 und 10 (§ 5 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 Z 3):

Diese Bestimmungen regeln das Entstehen der Steuerschuld für Kraftstoffe. Die Steuerschuld entsteht für einen Kraftstoff mit dessen Abgabe, wenn entweder vor der Abgabe oder bei der Abgabe eine Zweckwidmung als Kraftfahrzeugtreibstoff erfolgt ist. Wurde eine solche Zweckwidmung weder vor einer Abgabe noch bei einer Abgabe von Kraftstoff vorgenommen oder ist eine Abgabe von Kraftstoff nicht erfolgt, dann entsteht die Steuerschuld mit der Verwendung des Kraftstoffs.

Zu Z 11 bis 14 (§ 5 Abs. 3 zweiter und dritter Satz, § 6 Z 3 und 4 sowie § 7 Z 8 und 9):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Einbeziehung des Kraftstoffs in die Mineralölbesteuerung Rechnung getragen werden.

- 22 -

Zu Z 15 (§ 8 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung des Zitates ist erforderlich, weil das Zollgesetz 1955 wiederverlautbart wurde.

Zu Z 16 (§ 8 Abs. 4 und 5):

Für die Erstattung oder die Vergütung bereits entrichteter Mineralölsteuer für Kraftstoffe werden in den Abs. 4 und 5 die für Flüssiggas bestehenden Regelungen übernommen.

Zu Z 17 (§ 9):

Im Abs. 1 wird nunmehr auch die Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe geregelt. Die örtliche Zuständigkeit zur Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe wird dem Finanzamt übertragen, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Kraftstoffbetriebes befindet. Die im bisherigen Abs. 1 enthaltene Regelung über die Entrichtung der Mineralölsteuer wurde in den Abs. 3 übernommen. Da für Kraftstoffe, für welche die Steuerschuld mit der Verwendung entsteht, ebenfalls die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sollen, entfällt die bisherige Regelung des Abs. 3.

Zu Z 18 bis 23 (§§ 10 bis 12):

Durch die Einbeziehung der Kraftstoffe in den Steuergegenstand ist die Erweiterung der Vergütungsregelung erforderlich.

Zu Z 24 (§ 16 Abs. 2 bis 6):

Abs. 2 Z 1 bleibt unverändert. Die übrigen Bestimmungen wurden, mit Ausnahme des bisherigen Abs. 3, der die Bezeichnung Abs. 5 erhält, neu gefaßt. Durch die im Abs. 2 Z 3 vorgeschlagene Herabsetzung der bisherigen Grenze von 5 % auf 1 %, bis zu der unverteuert zugemischt werden darf, erscheint eine ins Gewicht fallende Gewinnung von Mehrmengen an Treibstoffen ausgeschlossen. Abs. 3 soll verhindern, daß Tankstellen, die Zweitaktergemische herstellen, zu Erzeugungsbetrieben werden. Durch Abs. 4 soll klargestellt werden, daß auch die Herstellung von Mineralöl, die

außerhalb von ortsfesten Anlagen erfolgt (z. B. auf Schiffen oder in Transportbehältern auf dem Weg zur Tankstelle), steuerlich relevant sein kann.

Abs. 6 ist im Zusammenhang mit dem neuen § 17 Abs. 4 zu sehen.

Für die auf Grund dieser Novelle am 1. Jänner 1990 neu hinzukommenden Erzeugungsbetriebe ist nach Art II Z 3 eine im § 17 Abs. 1 vorgesehene Betriebsanzeige zu erstatten.

Zu Z 25 (§ 17 Abs. 4):

Die im Abs. 4 statuierte Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Herstellung von Mineralöl soll die amtliche Aufsicht durch das zuständige Finanzamt gewährleisten.

Zu Z 26 (§ 19):

Die Regelungen des § 19 Abs. 1 und 2 sind aus Gründen der amtlichen Aufsicht erforderlich.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 19.

Zu Z 27 (§ 38):

Abs. 1 definiert den Begriff Kraftstoffbetriebe. Darunter sind solche Betriebe zu verstehen, die mit Kraftstoffen handeln oder in denen ein im Betrieb erzeugter Kraftstoff verwendet wird. Kraftstoffbetriebe unterliegen der amtlichen Aufsicht (siehe § 46 Abs. 1 Z 1). In den §§ 43 und 44 sind für die Kraftstoffbetriebe eigene Aufzeichnungspflichten vorgesehen.

Die im Abs. 2 vorgesehene Betriebsanzeige ist nach Art. II Z 4 auch für am 1. Jänner 1990 bestehende Kraftstoffbetriebe zu erstatten.

Zu Z 28 und 30 (§ 39 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 Z 5):

Abs. 1 Z 1 stimmt mit dem bisherigen Abs. 1 überein.

Mit der Änderung des § 39 Abs. 1 Z 2 soll erreicht werden, daß der Inhaber des Erzeugungsbetriebes verpflichtet wird, auch alle anderen Stoffe aufzuzeichnen, die im Betrieb zur Herstellung von

Mineralöl verwendet werden. Abs. 2 Z 5 regelt den Umfang dieser Aufzeichnungsverpflichtung.

Zu Z 29 (§ 39 Abs. 2 Z 2 lit. b):

Die Änderung dient der Anpassung an die im Art. II und IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 663/1987, vorgenommene Einführung neuer zollrechtlicher Begriffe.

Zu Z 31 (§ 41):

Abs. 1 Z 1 stimmt mit dem bisherigen § 41 Abs. 1 überein. Durch Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 soll der Freilagerinhaber auf gleiche Weise wie der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes verpflichtet werden, auch alle anderen Stoffe aufzuzeichnen, die Mineralölen beigemischt werden.

Zu Z 32 und 33 (§§ 43 und 44):

§ 43 Abs. 1 und 2 regeln die Aufzeichnungspflichten der Inhaber der Kraftstoffbetriebe. Abs. 3 sieht für die Verwender von Kraftstoff, soweit diese Steuerschuldner werden, ebensolche Pflichten vor.

Die im § 44 auferlegte Verpflichtung ist erforderlich, um in einem konkreten Fall feststellen zu können, bei wem und in welchem Ausmaß die Steuerschuld für Kraftstoff entstanden ist.

Zu Z 34 (§ 45 Abs. 1):

Die Änderungen sind erforderlich, weil auch die Kraftstoffbetriebe zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet werden.

Zu Z 35 (§ 46 Abs. 1):

Kraftstoffbetriebe und Betriebe, in denen Kraftstoff verwendet wird, sollen der amtlichen Aufsicht unterliegen.

Die Besteuerung von Kraftstoffen, die als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet werden, macht die Einbeziehung der Kraftfahrzeuge, die

mit Mineralöl oder Kraftstoff betrieben werden, in die amtliche Aufsicht notwendig.

Zu Z 37 bis 39 (§§ 47 bis 49):

Die Änderung der Bestimmungen über die amtliche Aufsicht ist durch die Einbeziehung der Kraftstoffe in die Mineralölbesteuerung bedingt.

Zu Z 40 (§ 50):

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 50.

Abs. 2 soll den Verwender von Kraftfahrzeugtreibstoffen zur Erteilung der Auskünfte verpflichten, die für die Durchsetzung des Mineralölsteueranspruchs maßgeblich sind.

Textgegenüberstellung

M i n e r a l ö l s t e u e r g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1 Abs. 1:

(1) Mineralöl, das im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) gewonnen oder hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wird, und Flüssiggas, das im Zollgebiet als Treibstoff für Kraftfahrzeuge (§ 1 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267) dient, unterliegen einer Verbrauchsteuer (Mineralölsteuer).

§ 1 Abs. 2 Z 4:

4. Waren der Unternummer 2901 10 B des Zollltarifs, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht;

§ 1 Abs. 2 Z 5:

5. die in Waren der Nummer 3606 des Zollltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Art.

Neuer Text:

§ 1 Abs. 1:

(1) Mineralöl, das im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644) gewonnen oder hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wird, und Kraftstoffe, die im Zollgebiet verwendet werden, unterliegen einer Verbrauchsteuer (Mineralölsteuer).

§ 1 Abs. 2 Z 4:

4. Waren der Unternummer 2901 10 B des Zollltarifs, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht.

§ 1 Abs. 2 Z 5:

entfällt

§ 1 Abs. 3:

(3) Kraftstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind im Abs. 2 nicht angeführte, flüssige Waren und Flüssig-

gas, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge (§ 1 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267) dienen.

§ 1 Abs. 3:

(3) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummer 2711 (10) des Zolltarifs.

§ 3 Abs. 2:

(2) Die in Waren der Nummer 3606 des Zolltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art den im Abs. 1 vorgesehenen Steuersätzen.

§ 3 Abs. 3:

(3) Als verbleite Waren gelten solche mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,018 Gramm im Kilogramm; alle anderen gelten als unverbleit.

§ 1 Abs. 4:

(4) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummer 2711 (10) des Zolltarifs.

entfällt

§ 3 Abs. 2:

(2) Als verbleite Waren gelten solche mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,018 Gramm im Kilogramm; alle anderen gelten als unverbleit.

§ 3 Abs. 3:

(3) Für Kraftstoffe, ausgenommen Flüssiggas, beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. der Waren, bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90 % übergeht, 442 S;
2. anderer Waren 361 S.

§ 3 Abs. 5:

(5) Eigengewicht ist die Masse des Mineralöls und des Flüssiggases ohne Umschließung. Wird das Eigengewicht des Flüssiggases aus dessen Volumen ermittelt, so kann die Feststellung der Dichte unterbleiben, wenn einem Liter 0,55 Kilogramm gleichgesetzt werden.

§ 4 Abs. 1:

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Mineralölsteuer für Mineralöl, das in das Zollgebiet eingeführt wird, sinngemäß die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129.

§ 5 Abs. 1 Z 3:

3. daß Flüssiggas erstmals in einen Flüssiggas-Abgabebetrieb (§ 38) aufgenommen wird; als Aufnahme gilt das Einbringen in eine Anlage, die für eine Abgabe von Treibstoff an Kraftfahrzeuge eingerichtet ist;

§ 5 Abs. 1 Z 4:

4. daß Flüssiggas, für das noch keine Steuerschuld entstanden ist, als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet wird (Abs. 3).

§ 5 Abs. 2 Z 3:

3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 im Zeitpunkt der Aufnahme;

§ 5 Abs. 3 zweiter und dritter Satz:

Eine Verwendung von Flüssiggas als Kraftfahrzeugtreibstoff

§ 3 Abs. 5:

(5) Eigengewicht ist die Masse des Mineralöls und des Kraftstoffs ohne Umschließung. Wird das Eigengewicht des Flüssiggases aus dessen Volumen ermittelt, so kann die Feststellung der Dichte unterbleiben, wenn einem Liter 0,55 Kilogramm gleichgesetzt werden.

§ 4 Abs. 1:

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Mineralölsteuer für Mineralöl, das in das Zollgebiet eingeführt wird, sinngemäß die Bestimmungen des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644.

§ 5 Abs. 1 Z 3:

3. daß ein Kraftstoff im Zollgebiet erstmals zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff abgegeben wird; durch eine Verwendung nach dieser Abgabe entsteht keine Steuerschuld;

§ 5 Abs. 1 Z 4:

4. daß ein Kraftstoff, für den noch keine Steuerschuld entstanden ist, als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet wird (Abs. 3).

§ 5 Abs. 2 Z 3:

3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 im Zeitpunkt der Abgabe;

§ 5 Abs. 3 zweiter und dritter Satz:

Eine Verwendung von Kraftstoff als Kraftfahrzeugtreibstoff

liegt vor, wenn es in einen Behälter eingefüllt wird, der mit dem Motor eines Kraftfahrzeuges in Verbindung steht, oder wenn ein Behälter, in dem sich Flüssiggas befindet, mit dem Motor eines Kraftfahrzeuges verbunden wird. Als Verwender gilt im ersten Fall, wer das Flüssiggas in den Behälter einfüllt, und im zweiten Fall, wer die Verbindung des Behälters mit dem Motor herstellt.

§ 6 Z 3:

3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 3 der Inhaber des Flüssiggas-Lieferbetriebes (§ 38), wenn sich dessen Geschäftsleitung im Zollgebiet befindet; ist dies nicht der Fall oder liegt keine Lieferung vor, so ist der Inhaber des Flüssiggas-Abgabebetriebs Steuer-schuldner;

§ 6 Z 4:

4. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 4 der Verwender des Flüssiggases.

§ 7 Z 8:

8. Mineralöl und Flüssiggas, die an im Zollgebiet befindliche diplomatische oder konsularische Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich zum Betrieb ihrer Dienstfahrzeuge oder die an ausländische Diplomaten und Berufskonsuln, die diesen Vertretungen angehören, zum Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge abgegeben wurden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

§ 7 Z 9:

9. Flüssiggas, das im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft

liegt vor, wenn er in einen Behälter eingefüllt wird, der mit dem Motor eines Kraftfahrzeuges in Verbindung steht, oder wenn ein Behälter, in dem sich ein Kraftstoff befindet, mit dem Motor eines Kraftfahrzeuges verbunden wird. Als Verwender gilt im ersten Fall, wer den Kraftstoff in den Behälter einfüllt, und im zweiten Fall, wer die Verbindung des Behälters mit dem Motor herstellt.

§ 6 Z 3:

3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 3, wenn der Kraftstoff im Rahmen eines Betriebes abgegeben wird, dessen Geschäftsleitung sich im Zollgebiet befindet, der Inhaber dieses Betriebes; ist dies nicht der Fall, der Verwender;

§ 6 Z 4:

4. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 4 der Verwender.

§ 7 Z 8:

8. Mineralöl und Kraftstoffe, die an im Zollgebiet befindliche diplomatische oder konsularische Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich zum Betrieb ihrer Dienstfahrzeuge oder die an ausländische Diplomaten und Berufskonsuln, die diesen Vertretungen angehören, zum Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge abgegeben wurden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

§ 7 Z 9:

9. Kraftstoffe, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft

des öffentlichen Rechtes zum Erproben von im Betrieb erzeugten Kraftfahrzeugmotoren oder Kraftfahrzeugen verwendet wurde;

§ 8 Abs. 2:

(2) § 7 Z 1 und 2 gelten nur, wenn die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 Z 1 oder anlässlich der Einfuhr entstanden ist. § 7 Z 2 gilt nicht für Mineralöl, das im Zwischenlandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Zollgesetzliche Vorschriften, die für inländische Rückwaren oder für im Ausgang vorgemerkte Waren eine Eingangsabgabenbefreiung vorsehen, gelten nicht für die Mineralölsteuer.

§ 8 Abs. 4:

(4) Wurde für das im § 7 Z 8 bezeichnete Mineralöl oder Flüssiggas die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Lieferanten zu erstatten oder zu vergüten.

§ 8 Abs. 5:

(5) Wurde für Flüssiggas, das nach § 7 Z 9 oder 10 steuerfrei ist oder das nach dem Entstehen der Steuerschuld auf andere Art als zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendet wurde, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Verwenders zu erstatten oder zu vergüten. Als Verwender gilt in diesen Fällen derjenige, für dessen Rechnung das Flüssiggas verwendet wurde.

§ 9:

(1) Der Steuerschuldner (§ 6) hat bis zum Ende eines

des öffentlichen Rechtes zum Erproben von im Betrieb erzeugten Kraftfahrzeugmotoren oder Kraftfahrzeugen verwendet wurden;

§ 8 Abs. 2:

(2) § 7 Z 1 und 2 gelten nur, wenn die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 Z 1 oder anlässlich der Einfuhr entstanden ist. § 7 Z 2 gilt nicht für Mineralöl, das im Zwischenlandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1988) ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Zollgesetzliche Vorschriften, die für inländische Rückwaren oder für im Ausgang vorgemerkte Waren eine Eingangsabgabenbefreiung vorsehen, gelten nicht für die Mineralölsteuer.

§ 8 Abs. 4:

(4) Wurde für Mineralöl oder Kraftstoffe, die im § 7 Z 8 bezeichnet sind, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Lieferanten zu erstatten oder zu vergüten.

§ 8 Abs. 5:

(5) Wurde für Kraftstoffe, die nach § 7 Z 9 oder 10 steuerfrei sind, oder die nach dem Entstehen der Steuerschuld auf andere Art als zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendet wurden, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Verwenders zu erstatten oder zu vergüten. Als Verwender gilt in diesen Fällen derjenige, für dessen Rechnung der Kraftstoff verwendet wurde.

§ 9:

(1) Der Steuerschuldner (§ 6) hat bis zum Ende eines

jeden Kalendermonats bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt das Eigengewicht jener Mineralöl- und Flüssiggasmengen schriftlich anzumelden, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 entstanden ist. Die Erhebung der Mineralölsteuer für Flüssiggas, für das der Inhaber des Flüssiggas-Lieferbetriebes Steuerschuldner ist, obliegt dem sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung dieses Betriebes befindet. In einem Erzeugungsbetrieb verbrauchtes Mineralöl, auf das sich die Aufzeichnungspflicht (§ 39) nicht erstreckt, braucht nicht angemeldet zu werden. Die angemeldeten Mineralölmengen sind nach Mineralölarten getrennt auszuweisen. Die angemeldeten Flüssiggasmengen sind nach den belieferten Flüssiggas-Abgabebetrieben aufzugliedern. Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung jene im angemeldeten Eigengewicht enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Mineralöl entfallen, das gemäß § 7 von der Mineralölsteuer befreit ist; er kann ferner Flüssiggasmengen abziehen, die nach § 7 Z 8, 9 oder 10 steuerfrei sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 7 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner in der Anmeldung die Mineralölsteuer zu berechnen (Selbstberechnung) und den errechneten Steuerbetrag bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden zweiten Kalendermonats zu entrichten. Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Mengen keine Mineralölsteuer zu entrichten ist.

(2) Der Steuerschuldner hat für jeden Herstellungsbetrieb, jedes Freilager, jeden Verwendungsbetrieb und jeden Flüssiggas-Lieferbetrieb eine gesonderte Anmeldung einzureichen.

(3) Flüssiggasmengen, für welche die Steuerschuld nach

jeden Kalendermonats bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt das Eigengewicht jener Mineralöl- und Kraftstoffmengen schriftlich anzumelden, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 entstanden ist. Die Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe, für die der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes (§ 38) Steuerschuldner ist, obliegt dem sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung dieses Betriebes befindet. In einem Erzeugungsbetrieb verbrauchtes Mineralöl, auf das sich die Aufzeichnungspflicht (§ 39) nicht erstreckt, braucht nicht angemeldet zu werden. Die angemeldeten Mineralöl- und Kraftstoffmengen sind nach Arten getrennt auszuweisen. Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung jene im angemeldeten Eigengewicht enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Mineralöl entfallen, das gemäß § 7 von der Mineralölsteuer befreit ist; er kann ferner Kraftstoffmengen abziehen, die nach § 7 Z 8, 9 oder 10 steuerfrei sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 7 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner in der Anmeldung die Mineralölsteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Mengen keine Mineralölsteuer zu entrichten ist.

(2) Der Steuerschuldner hat für jeden Herstellungsbetrieb, jedes Freilager, jeden Verwendungsbetrieb und jeden Kraftstoffbetrieb eine gesonderte Anmeldung einzureichen.

(3) Die Mineralölsteuer für Waren, für welche die

§ 5 Abs. 1 Z 4 entstanden ist, hat der Steuerschuldner binnen einer Woche nach deren Entstehen bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzumelden, die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Mineralölsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

§ 10 Abs. 1:

(1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalisierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch) eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter zu leisten.

§ 10 Abs. 2 erster Satz:

(2) Die Mineralölsteuervergütung ist für einen Mineralölverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten, in denen Maschinen der im Abs. 3 aufgezählten Art zur regelmäßigen Bearbeitung selbstbewirtschafteter, landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden, die im Einzelfall entweder eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen oder auf denen Erwerbsgartenbau, Erwerbsobstbau oder Erwerbsweinbau betrieben wird oder Sonderkulturen bestehen (begünstigte Betriebe).

§ 10 Abs. 3:

(3) Begünstigt ist der Mineralölverbrauch zum Antrieb von Traktoren mit einer Leistung von mehr als 4,4 kW, Motorkarren, Motorhacken, Motormähern, anderen selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen, Motorspritzgeräten, Motorsprühgeräten und Motorstäubegeräten. Als begünstigter

Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 entstanden ist, ist bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden zweiten Kalendermonats zu entrichten.

§ 10 Abs. 1:

(1) Für Mineralöl und Kraftstoffe, die in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dienen, ist für pauschalisierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch) eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter zu leisten.

§ 10 Abs. 2 erster Satz:

(2) Die Mineralölsteuervergütung ist für einen Treibstoffverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten, in denen Maschinen der im Abs. 3 aufgezählten Art zur regelmäßigen Bearbeitung selbstbewirtschafteter, landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden, die im Einzelfall entweder eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen oder auf denen Erwerbsgartenbau, Erwerbsobstbau oder Erwerbsweinbau betrieben wird oder Sonderkulturen bestehen (begünstigte Betriebe).

§ 10 Abs. 3:

(3) Begünstigt ist der Treibstoffverbrauch für Traktoren mit einer Leistung von mehr als 4,4 kW, Motorkarren, Motorhacken, Motormähern, anderen selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen, Motorspritzgeräten, Motorsprühgeräten und Motorstäubegeräten. Als begünstigter

Treibstoffverbrauch gilt die Mineralölmenge, welche sich aus dem nach § 11 Abs. 2 geschätzten Durchschnittsverbrauch für die am 1. Jänner des Kalenderjahres vorhandenen Flächen (Abs. 2), abzüglich darin enthaltener Almflächen, Hutweiden und Bergmähder, ergibt.

§ 11 Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Mineralölmengen zu schätzen, die bei der zweckentsprechenden Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit den im § 10 Abs. 3 aufgezählten Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden; Unterscheidungen nach Kulturarten, nach der Größe der bearbeiteten Flächen und nach der Art der hauptsächlich verwendeten Maschinen sind zulässig. Unter Zugrundelegung des geschätzten Durchschnittsverbrauches ist durch Verordnung zu bestimmen, für welche Mineralölmengen je Hektar, erforderlichenfalls nach Kulturarten, der Größe der bearbeiteten Flächen und der Art der verwendeten Maschinen aufgliedert, eine Mineralölsteuervergütung geleistet wird.

§ 12 Abs. 2:

(2) Solange sich für einen begünstigten Betrieb keine Änderung der Menge des begünstigten Treibstoffverbrauches (§ 10 Abs. 3) ergibt, ist die Mineralölsteuervergütung jeweils für die gleiche Mineralölmenge zu leisten, für welche sie für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten war.

§ 12 Abs. 3:

(3) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Ver-

Treibstoffverbrauch gilt die Treibstoffmenge, welche sich aus dem nach § 11 Abs. 2 geschätzten Durchschnittsverbrauch für die am 1. Jänner des Kalenderjahres vorhandenen Flächen (Abs. 2), abzüglich darin enthaltener Almflächen, Hutweiden und Bergmähder, ergibt.

§ 11 Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Treibstoffmengen zu schätzen, die bei der zweckentsprechenden Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit den im § 10 Abs. 3 aufgezählten Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden; Unterscheidungen nach Kulturarten, nach der Größe der bearbeiteten Flächen und nach der Art der hauptsächlich verwendeten Maschinen sind zulässig. Unter Zugrundelegung des geschätzten Durchschnittsverbrauches ist durch Verordnung zu bestimmen, für welche Treibstoffmengen je Hektar, erforderlichenfalls nach Kulturarten, der Größe der bearbeiteten Flächen und der Art der verwendeten Maschinen aufgliedert, eine Mineralölsteuervergütung geleistet wird.

§ 12 Abs. 2:

(2) Solange sich für einen begünstigten Betrieb keine Änderung der Menge des begünstigten Treibstoffverbrauches (§ 10 Abs. 3) ergibt, ist die Mineralölsteuervergütung jeweils für die gleiche Treibstoffmenge zu leisten, für welche sie für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten war.

§ 12 Abs. 3:

(3) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Ver-

hältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein höherer begünstigter Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Mineralölsteuervergütung zu leisten war, so besteht für die Mineralölmenge, um welche sich der begünstigte Treibstoffverbrauch erhöht hat, erst dann Anspruch auf eine Mineralölsteuervergütung, wenn die eingetretene Änderung angezeigt worden ist. Die Anzeige kann von demjenigen erstattet werden, der den Betrieb bewirtschaftet oder am 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres bewirtschaftet hat.

§ 16 Abs. 2:

(2) Betriebe, in denen Mineralöle miteinander gemischt werden oder Mineralöl mit anderen Stoffen gemischt wird, sind nur dann Erzeugungsbetriebe,

1. wenn Mineralöl im Betrieb auch auf andere Art hergestellt wird, oder
2. wenn das Mischen den ausschließlichen oder überwiegenden Betriebsgegenstand bildet, oder
3. wenn der Massengehalt der anderen Stoffe am Gemisch mehr als 5 % beträgt, oder
4. wenn das Gemisch einem höheren Steuersatz unterliegt als ein zum Mischen verwendetes Mineralöl, es sei denn, daß es vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird.

hältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein höherer begünstigter Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Mineralölsteuervergütung zu leisten war, so besteht für die Treibstoffmenge, um welche sich der begünstigte Treibstoffverbrauch erhöht hat, erst dann Anspruch auf eine Mineralölsteuervergütung, wenn die eingetretene Änderung angezeigt worden ist. Die Anzeige kann von demjenigen erstattet werden, der den Betrieb bewirtschaftet oder am 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres bewirtschaftet hat.

§ 16 Abs. 2:

(2) Betriebe, in denen Mineralöle miteinander gemischt werden oder Mineralöl mit Kraftstoffen oder mit anderen Stoffen gemischt wird, sind nur dann Erzeugungsbetriebe,

1. wenn Mineralöl im Betrieb auch auf andere Art hergestellt wird, oder
2. wenn das Gemisch einem höheren Steuersatz unterliegt als ein der Mineralölsteuer unterliegender Bestandteil, es sei denn, daß es vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird, oder
3. wenn der Massengehalt der anderen Stoffe am Gemisch, ausgenommen in den Fällen der Z 2 und des Abs. 3, mehr als 1 % beträgt.

§ 16 Abs. 3:

(3) Betriebe, in denen der Mineralölsteuer unter-

liegenden Waren Schmierstoffe zur Herstellung von Zweitaktergemischen beigemischt werden, gelten nicht als Erzeugungsbetriebe im Sinne des Abs. 2 Z 3, wenn der Massengehalt dieser Schmierstoffe am Gemisch nicht mehr als 5 % beträgt.

§ 16 Abs. 4:

(4) Erzeugungsbetriebe sind unbeschadet der Abs. 1 und 2 auch nicht ortsfeste, außerhalb des örtlichen Bereiches eines Erzeugungsbetriebes befindliche Anlagen, Behältnisse und andere Vorrichtungen, in denen Mineralöl hergestellt wird.

§ 16 Abs. 5:

(5) Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

§ 16 Abs. 6:

(6) § 17 Abs. 1 bis 3 und § 48 gelten nicht für Erzeugungsbetriebe der im Abs. 4 bezeichneten Art.

§ 17 Abs. 4:

(4) Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Herstellung von Mineralöl in einem Erzeugungsbetrieb der im § 16 Abs. 4 bezeichneten Art dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich die Herstellung stattfinden soll, spätestens drei Werktage vor dem Beginn jedes Herstellungsverfahrens schriftlich anzuzeigen und in der Anzeige den Ort der Herstellung genau zu bezeichnen.

§ 16 Abs. 3:

(3) Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

§ 19:

(1) Das in einem Erzeugungsbetrieb der im § 16 Abs. 4 bezeichneten Art hergestellte Mineralöl gilt als im Zeitpunkt der Herstellung weggebracht.

(2) Wurde für Mineralöl, das in einem im § 16 Abs. 4 bezeichneten Erzeugungsbetrieb zur Herstellung von Mineralöl verwendet wurde, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Inhabers des Erzeugungsbetriebes nur dann zu erstatten oder zu vergüten, wenn die im § 17 Abs. 4 vorgesehene Anzeige ordnungsgemäß erstattet wurde. Die Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer obliegt dem im § 17 Abs. 4 bezeichneten Finanzamt. Erstattungsanträge und Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(3) Das in einem Herstellungsbetrieb befindliche Mineralöl gilt im Falle der Einstellung des Betriebes auf Dauer als im Zeitpunkt der Betriebseinstellung weggebracht.

§ 19:

Das in einem Herstellungsbetrieb befindliche Mineralöl gilt im Falle der Einstellung des Betriebes auf Dauer als im Zeitpunkt der Betriebseinstellung weggebracht.

§ 38:

F l ü s s i g g a s b e t r i e b e

§ 38. (1) Flüssiggasbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, in oder aus denen Flüssiggas als Treibstoff an Kraftfahrzeuge abgegeben wird (Flüssiggas-Abgabebetriebe) und Betriebe, für deren Rechnung Flüssiggas an Flüssiggas-Abgabebetriebe geliefert wird (Flüssiggas-Lieferbetriebe). Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für

§ 38:

K r a f t s t o f f b e t r i e b e

§ 38. (1) Kraftstoffbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, aus denen ein Kraftstoff zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff oder zur Weitergabe zu diesem Zweck abgegeben wird oder in denen ein im Betrieb erzeugter Kraftstoff als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet wird. Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für

deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

(2) Wer einen Flüssiggasbetrieb eröffnet oder übernommen hat, hat dies dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen und die Lage des Betriebes anzugeben (Betriebsanzeige).

(3) Wer außerhalb eines Flüssiggas-Abgabebetriebs eine Anlage zur Abgabe von Flüssiggas als Treibstoff an Kraftfahrzeuge einrichtet, hat dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Anlage befindet, binnen einer Woche nach ihrer Fertigstellung den Standort der Anlage schriftlich anzuzeigen.

§ 39 Abs. 1:

(1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches Mineralöl

1. im Betrieb hergestellt wurde;
2. in den Betrieb aufgenommen wurde;
3. im Betrieb verbraucht wurde; soweit das verbrauchte Mineralöl von der Mineralölsteuer befreit ist, besteht die Aufzeichnungspflicht nur, wenn für den Betrieb besondere Überwachungsmaßnahmen angeordnet wurden;
4. aus dem Betrieb weggebracht wurde.

§ 39 Abs. 2 Z 2 lit b:

- b) wenn das Mineralöl eingeführt wurde, der Tag

deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

(2) Wer einen Kraftstoffbetrieb eröffnet oder übernommen hat, hat dies dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen und die Lage des Betriebes anzugeben (Betriebsanzeige).

§ 39 Abs. 1:

(1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

1. welches Mineralöl
 - a) im Betrieb hergestellt wurde;
 - b) in den Betrieb aufgenommen wurde;
 - c) im Betrieb verbraucht wurde; soweit das verbrauchte Mineralöl von der Mineralölsteuer befreit ist, besteht die Aufzeichnungspflicht nur, wenn für den Betrieb besondere Überwachungsmaßnahmen angeordnet wurden;
 - d) aus dem Betrieb weggebracht wurde;
2. welche anderen Stoffe im Betrieb zur Herstellung von Mineralöl verwendet wurden.

§ 39 Abs. 2 Z 2 lit b:

- b) wenn das Mineralöl eingeführt wurde, der Tag

der Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vor-
merkverkehr, die Bezeichnung des Zollamtes, bei
dem die Abfertigung stattfand, sowie der Name (die
Firma) und die Anschrift des Verfügungsberechtigten;

§ 39 Abs. 2 Z 4 lit. c:

- c) wenn das Mineralöl aus dem Zollgebiet ausge-
führt wurde, der Tag des Austritts über die Zoll-
grenze.

§ 41:

(1) Der Freilagerinhaber hat Aufzeichnungen zu
führen, aus denen hervorgehen muß, welches Mineralöl

1. in das Freilager aufgenommen wurde;
2. im Freilager verbraucht wurde;
3. aus dem Freilager weggebracht wurde.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des
§ 39 Abs. 2 Z 2 bis 4 entsprechen.

§ 43:

(1) Der Inhaber eines Flüssiggas-Abgabebetriebs
hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,
wieviel Flüssiggas in den Betrieb aufgenommen (§ 5
Abs. 1 Z 3) wurde. Aus den Aufzeichnungen müssen das

der Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vor-
merkverkehr, die Bezeichnung des Zollamtes, bei
dem die Abfertigung stattfand, sowie der Name (die
Firma) und die Anschrift des Anmelders;

§ 39 Abs. 2 Z 4 lit. c:

- c) wenn das Mineralöl aus dem Zollgebiet ausge-
führt wurde, der Tag des Austritts über die Zoll-
grenze;

§ 39 Abs. 2 Z 5:

5. für die im Betrieb verwendeten anderen Stoffe
die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der
Verwendung.

§ 41:

(1) Der Freilagerinhaber hat Aufzeichnungen zu
führen, aus denen hervorgehen muß,

1. welches Mineralöl
 - a) in das Freilager aufgenommen wurde;
 - b) im Freilager verbraucht wurde;
 - c) aus dem Freilager weggebracht wurde;
2. welche anderen Stoffe im Freilager einem
Mineralöl zugesetzt wurden.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des
§ 39 Abs. 2 Z 2 bis 5 entsprechen.

§ 43:

(1) Der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes hat
Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

1. welche Waren zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreib-

Eigengewicht, der Tag der Aufnahme sowie der Name (die Firma) und die Anschrift des Lieferanten der aufgenommenen Flüssiggasmengen zu ersehen sein.

(2) Der Inhaber eines Flüssiggas-Abgabebetriebs ist verpflichtet, seinen Lieferanten unverzüglich Auskunft darüber zu geben, ob und wann eine zu liefernde oder eine gelieferte Flüssiggasmenge in eine Anlage seines Betriebes eingebracht werden soll oder eingebracht wurde, die für eine Abgabe von Treibstoff an Kraftfahrzeuge eingerichtet ist. Wird dem Lieferanten die Auskunft unrichtig oder nicht binnen einem Monat nach der Lieferung gegeben und sind ihm bis dahin die maßgebenden Umstände auch nicht auf andere Art bekanntgeworden, so ist die gelieferte Flüssiggasmenge so zu behandeln, als hätte sie der Abnehmer vor der Aufnahme in seinen Flüssiggas-Abgabebetrieb am Tag der Lieferung als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet (§ 5 Abs. 1 Z 4).

(3) Ein Lieferant, dem die Auskunft (Abs. 2) unrichtig oder nicht fristgerecht gegeben wurde, hat dies binnen drei Tagen ab Kenntnis des betreffenden Umstandes dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung seines Betriebes befindet, schriftlich anzuzeigen.

§ 44:

Der Inhaber eines Flüssiggas-Lieferbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Flüssiggas er an Flüssiggas-Abgabetriebe geliefert hat. Aus den Aufzeichnungen müssen für jeden solchen belieferten Betrieb dessen Bezeichnung und An-

stoff oder zur Weitergabe zu diesem Zweck abgegeben wurden;

2. welche im Betrieb hergestellte Waren dort als Kraftstoff verwendet wurden.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

1. für die abgegebenen Kraftstoffe die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Abgabe; zusätzlich müssen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen der Name (die Firma) und die Anschrift des Abnehmers zu ersehen sein, es sei denn, die Abgabe erfolgt unmittelbar in den Treibstoffbehälter eines Kraftfahrzeuges oder in Transportbehältnisse mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 50 Liter;
2. für die im Betrieb verwendeten Kraftstoffe die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Verwendung.

(3) Der Verwender von Kraftstoff (§ 6 Z 4) hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Kraftstoff er verwendet hat. Aus den Aufzeichnungen müssen das Eigengewicht und der Tag der Verwendung zu ersehen sein.

§ 44:

Der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes ist verpflichtet,

1. auf den über die Abgabe von Kraftstoffen ausgestellten Belegen ersichtlich zu machen, für welche Mengen die

schrift, das Eigengewicht der gelieferten Flüssiggasmengen, der Tag der Lieferung und der Tag der Aufnahme (§ 5 Abs. 1 Z 3) in diesen Betrieb zu ersehen sein.

§ 45 Abs. 1:

(1) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen (§§ 39 bis 44) sind in der Regel für Mineralöl am Tag der Herstellung, der Aufnahme, der Wegbringung, des Verbrauches oder der Verwendung und für Flüssiggas am Tag der Lieferung oder der Aufnahme vorzunehmen, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag.

§ 46 Abs. 1:

(1) Herstellungsbetriebe, Freilager, Betriebe, in denen sich ein Freilager befindet, Verwendungsbetriebe, Flüssiggasbetriebe und die im § 15 Abs. 2 und im § 38 Abs. 3 bezeichneten Anlagen unterliegen der amtlichen Aufsicht.

§ 46 Abs. 2:

(2) Transportmittel und Transportbehältnisse unterliegen der amtlichen Aufsicht, wenn anzunehmen ist, daß damit Mineralöl oder Flüssiggas befördert wird.

§ 46 Abs. 3:

(3) Die amtliche Aufsicht obliegt dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in

Steuerschuld entstanden ist;

2. dem Abnehmer des Kraftstoffs auf dessen Verlangen bekanntzugeben, ob, wo, wann und für welche abgegebenen Mengen die Steuerschuld entstanden ist.

§ 45 Abs. 1:

(1) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen (§§ 39 bis 43) sind in der Regel am Tag der Herstellung, der Aufnahme, der Wegbringung, der Abgabe, des Verbrauches oder der Verwendung der aufzuzeichnenden Mineralöl- und Kraftstoffmengen vorzunehmen, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag.

§ 46 Abs. 1:

(1) Der amtlichen Aufsicht unterliegen:

1. Herstellungsbetriebe, Freilager, Betriebe, in denen sich ein Freilager befindet, Verwendungsbetriebe und Kraftstoffbetriebe;
2. Betriebe, in denen Kraftstoff verwendet wird, für den noch keine Steuerschuld entstanden ist;
3. die im § 15 Abs. 2 und im § 16 Abs. 4 bezeichneten Anlagen;
4. mit Mineralöl oder Kraftstoffen zu betreibende Kraftfahrzeuge;
5. Transportmittel und Transportbehältnisse, wenn anzunehmen ist, daß damit Mineralöl oder Kraftstoffe befördert werden.

§ 46 Abs. 2:

(2) Die amtliche Aufsicht obliegt dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in

dessen Bereich sich der zu beaufsichtigende Betrieb oder Gegenstand befindet.

§ 47:

(1) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Mineralöl oder Flüssiggas der Besteuerung entzogen wird.

(2) In Ausübung der amtlichen Aufsicht ist das Finanzamt befugt,

1. in den im § 46 angeführten Betrieben, Anlagen und Transportmitteln Nachschau zu halten;
2. Transportbehältnisse (§ 46 Abs. 2) auf ihren Inhalt zu prüfen;
3. Mineralölproben, Flüssiggasproben und Proben solcher Waren unentgeltlich zu entnehmen, die zur Verwendung bei der Herstellung von Mineralöl bestimmt sind, die mit Mineralöl bearbeitet oder verarbeitet werden sollen oder zu deren Erzeugung Mineralöl verwendet wurde oder verwendet werden konnte;
4. die Bestände an Mineralöl, an Flüssiggas und an den in Z 3 bezeichneten Waren festzustellen;
5. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege Einsicht zu nehmen;
6. zu prüfen, ob den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten (§§ 39 bis 45) entsprochen wurde und ob die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und richtig geführt werden;
7. Mineralöl und zur Aufnahme von Mineralöl oder

dessen Bereich sich der zu beaufsichtigende Betrieb oder Gegenstand befindet.

§ 47:

(1) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Mineralöl oder Kraftstoffe der Besteuerung entzogen werden.

(2) In Ausübung der amtlichen Aufsicht ist das Finanzamt befugt,

1. in den im § 46 Abs. 1 angeführten Betrieben, Anlagen, Kraftfahrzeugen und Transportmitteln Nachschau zu halten;
2. Transportbehältnisse (§ 46 Abs. 1) auf ihren Inhalt zu prüfen;
3. Mineralölproben, Kraftstoffproben und Proben solcher Waren unentgeltlich zu entnehmen, die zur Verwendung bei der Herstellung von Mineralöl oder Kraftstoffen bestimmt sind, die mit Mineralöl bearbeitet oder verarbeitet werden sollen oder zu deren Erzeugung Mineralöl verwendet wurde oder verwendet werden konnte;
4. die Bestände an Mineralöl, an Kraftstoffen und an den in Z 3 bezeichneten Waren festzustellen;
5. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege Einsicht zu nehmen;
6. zu prüfen, ob den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten (§§ 39 bis 45) entsprochen wurde und ob die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und richtig geführt werden;
7. Mineralöl und zur Aufnahme von Mineralöl oder

Flüssiggas bestimmte Umschließungen zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen sowie sonstige zur Sicherung der Erfassung von Mineralöl- oder Flüssiggasmengen geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen;

8. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen.

(3) Besondere Überwachungsmaßnahmen können darin bestehen, daß ein Betrieb auf Kosten des Inhabers unter ständige Überwachung gestellt oder daß angeordnet wird, daß dem Finanzamt jede beabsichtigte Aufnahme von Mineralöl in den Betrieb oder jede beabsichtigte Wegbringung von Mineralöl anzuzeigen ist. Das Finanzamt hat den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Anzeigen bei ihm eingelangt sein müssen.

§ 48:

Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mineralölmengen (Art und Eigengewicht) und welche zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff in Betracht kommenden Flüssiggasmengen sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, im Betrieb befinden; in einem Verwendungsbetrieb sind nur die Bestände an dem im § 42 bezeichneten Mineralöl, in einem Flüssiggasbetrieb nur die Bestände an Flüssiggas festzustellen.

§ 49:

Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat auf Verlangen des Finanz-

Kraftstoffen bestimmte Umschließungen zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen sowie sonstige zur Sicherung der Erfassung von Mineralöl- oder Kraftstoffmengen geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen;

8. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen.

(3) Besondere Überwachungsmaßnahmen können darin bestehen, daß ein Betrieb auf Kosten des Inhabers unter ständige Überwachung gestellt oder daß angeordnet wird, daß dem Finanzamt jede beabsichtigte Aufnahme von Mineralöl oder Kraftstoffen in den Betrieb oder jede beabsichtigte Wegbringung von Mineralöl oder Kraftstoff anzuzeigen ist. Das Finanzamt hat den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Anzeigen bei ihm eingelangt sein müssen.

§ 48:

Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mengen (Art und Eigengewicht) an Mineralöl und Kraftstoffen sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, im Betrieb befinden; in einem Verwendungsbetrieb sind nur die Bestände an dem im § 42 bezeichneten Mineralöl, in einem Kraftstoffbetrieb nur die Bestände an Kraftstoffen festzustellen.

§ 49:

Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat auf Verlangen des Finanz-

amtes aus den nach §§ 39 bis 45 geführten Aufzeichnungen rechnerisch zu ermitteln, welche Mengen an Mineralöl (Art und Eigengewicht) oder Flüssiggas in einem vom Finanzamt zu bestimmenden Zeitraum hergestellt, geliefert, aufgenommen, verbraucht, verwendet oder weggebracht wurden.

§ 50:

Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes und derjenige, in dessen Gewahrsam sich eine im § 15 Abs. 2 oder im § 38 Abs. 3 bezeichnete Anlage oder ein im § 46 Abs. 2 bezeichnetes Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, sind verpflichtet, die Amtshandlungen des Finanzamtes ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

amtes aus den nach §§ 39 bis 45 geführten Aufzeichnungen rechnerisch zu ermitteln, welche Mengen (Art und Eigengewicht) an Mineralöl oder Kraftstoffen in einem vom Finanzamt zu bestimmenden Zeitraum hergestellt, aufgenommen, zugesetzt, verbraucht, verwendet, weggebracht oder abgegeben wurden.

§ 50:

(1) Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes und derjenige, in dessen Gewahrsam sich eine im § 15 Abs. 2 bezeichnete Anlage oder ein im § 46 Abs. 1 bezeichnetes Transportmittel, Transportbehältnis oder Kraftfahrzeug befindet, sind verpflichtet, die Amtshandlungen des Finanzamtes ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Wer Mineralöl oder Kraftstoffe als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet, hat dem Finanzamt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der mineralölsteuerlichen Behandlung des Treibstoffs erforderlich sind.